



Richtlinien des Komitees SFL über die Funktion und Aufgaben der Stadionsprecher der Klubs der Swiss Football League vom 29. 07. 2005 (revidiert am 18.09.2009)

Gestützt auf Art. 11 und 20 des Sicherheitsreglementes SFL (SiRegl).

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Bezeichnung des Stadionsprechers

Jeder Klub der SFL bezeichnet eine Person, die an Heimspielen die Funktion des Stadionsprechers (hiernach Stadionsprecher) ausübt und einen Stellvertreter, der die Funktion und Aufgaben des Stadionsprechers bei dessen Abwesenheit vollumfänglich wahrnimmt. Die Bezeichnung des Stadionsprechers kann auch an eine Stadionbetriebsgesellschaft delegiert werden.

Artikel 2 - Funktion im Klub

Die Klubleitung ist dafür verantwortlich, dass der Stadionsprecher den ihm übertragenen Aufgaben vollumfänglich nachkommt und hat ihn deshalb mit den notwendigen Kompetenzen und personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen auszustatten.

Gegenüber anderen in ähnlicher Funktion tätigen Personen, z.B. dem Klubsprecher oder den Mitarbeitern des Inhouse-TV, ist der Stadionsprecher während den Heimspielen weisungsbefugt.

Der Stadionsprecher ist in Absprache mit der Klubleitung für den Inhalt der Lautsprecherdurchsagen verantwortlich. Er entscheidet - unter Vorbehalt der Weisungen des Sicherheitsverantwortlichen des Klubs in Sicherheitsbelangen - selbständig und unabhängig von der Klubleitung über den Zeitpunkt und den Inhalt von Lautsprecherdurchsagen.

Kapitel II Aufgaben

Artikel 3 - Grundsatz

Der Stadionsprecher trägt die Verantwortung für die Umsetzung des vom Klub erstellten Regiebuches. Er leitet an Heimspielen Informationen der SFL und des Klubs via Lautsprecheranlage an die im Stadion anwesenden Personen weiter; darunter fallen insbesondere, alle offiziellen Mitteilungen der SFL und des Klubs, die Begrüssung der Zuschauer, die Mannschaftsaufstellungen, die Aus- und Einwechslungen sowie Angaben zu Resultatänderungen, Torschützen und die Durchsagen in Bezug auf die Sicherheit.

Diese Funktion ist grundsätzlich dem Stadionsprecher oder seinem Stellvertreter vorbehalten. Die Begrüßung der Zuschauer und die Durchsage der Mannschaftsaufstellungen können an den Klubsprecher delegiert werden. Nur in Notfällen ist es anderen Personen aus dem Klub oder dessen Umfeld gestattet, sich über die Lautsprecher an das Publikum zu wenden.

Sicherheitsrelevante Durchsagen haben im Ereignisfall erste Priorität. Weisungen des Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs müssen strikte befolgt werden. Die offiziellen SFL-Sicherheitsdurchsagen (Audio-CD Spielunterbruch, Evakuation) gehören zum Standardinventar des Stadionsprechers.

Werden von Zuschauern pyrotechnische Gegenstände gezündet, muss der Stadionsprecher umgehend eine Sicherheitsdurchsage in den dafür nötigen Sprachen machen.

Artikel 4 - Ausgewogenheit der Mitteilungen

Der Stadionsprecher hat sich bei der Ausübung seiner Sprechertätigkeit an Heimspielen an die Vorgaben der SFL zu halten

Der Stadionsprecher hat dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich das Publikum und die Akteure auf dem Spielfeld aus Mannschaften und Anhänger zweier sich im sportlichen Wettkampf gegenüber stehenden Klubs zusammensetzen. Er achtet bei seinen Durchsagen auf Sprach- bzw. Wortwahl und Tonfall, so dass diese bei den Zuschauern als ausgewogen und keinesfalls als provokativ empfunden werden. Jede einseitige Unterstützung oder Aufforderung zur einseitigen Unterstützung einer Mannschaft mittels Lautsprecherdurchsage ist verboten.

Bei der Durchsage der Mannschaftsaufstellungen und Auswechslungen während des Spiels sind sowohl bei der Heim- wie bei der Gastmannschaft Name, Vorname und Rückennummer jeden einzelnen Spielers zu nennen.

Artikel 5 - Offizielle Sprachen

Lautsprecherdurchsagen des Stadionsprechers haben entweder in Französisch, Italienisch oder - wahlweise - in Hochdeutsch bzw. Mundart zu erfolgen.

Spielt der Heimklub gegen einen Klub aus einem Landesteil, in welchem eine andere Landessprache gesprochen wird, hat der Stadionsprecher alle das ganze Publikum betreffende Durchsagen in beiden Landessprachen zu machen. Er hat in diesen Fällen insbesondere die Begrüßung des Schiedsrichtertrios und des Gastklubs sowie seiner Anhänger, die Mannschaftsaufstellungen, die Auswechslungen und Sicherheitsanordnungen in beiden Landessprachen vorzunehmen.

Artikel 6 - Einbindung in die Matchorganisation

Der Stadionsprecher spricht sich bei Heimspielen frühzeitig mit der für die Matchorganisation verantwortlichen Person und mit dem Sicherheitsverantwortlichen ab. Er nimmt bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko an den vom Sicherheitsverantwortlichen des Klubs geleiteten Abspracherapporten mit den Sicherheitskräften und den externen Stellen (u.a. Polizei, Feuerwehr, Sanität) teil.

In Fällen, in denen ein Stadion über ein Inhouse-TV verfügt, sind die Regiepläne des produzierenden Unternehmens auf die Bedürfnisse des Stadionsprechers und des Sicherheitsverantwortlichen auszurichten. Die Klubleitung stellt sicher, dass dabei der Erfüllung der Aufgaben dieser beiden Personen Priorität eingeräumt wird und der Stadionsprecher dem Regieverantwortlichen des Inhouse-TV Weisungen für die Orientierung der Zuschauer über die Lautsprecher, Grossleinwände und TV-Bildschirme erteilen kann.

Für den Inhalt, die Form und die Ausstrahlung der Inhouse-TV Produktionen ist die Klubleitung verantwortlich.

Artikel 7 - Unterstützung durch den Stadionsprecher des Gastklubs

Bei Bedarf, insbesondere bei Spielen, die von der SFL oder dem Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs als Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko eingestuft werden, kann der Stadion- oder der Klubsprecher des Gastklubs neben dem Stadionsprecher des Heimklubs eingesetzt werden.

Die Klubleitung entscheidet auf gemeinsamen Antrag des Sicherheitsverantwortlichen und des Stadionsprechers, ob im Einzelfall die Klubleitung des Gastklubs um die Unterstützung durch deren Stadion- oder Klubsprecher angefragt werden soll. Die Klubleitungen einigen sich vor dem Einsatz eines auswärtigen Stadion- oder Klubsprechers über allfällige Spesenvergütungen an die aufgebote Person.

Die Einsatzplanung und die Ausführung der Durchsagen erfolgt in einer direkten Absprache unter dem Stadionsprecher des Heimklubs, dem Stadion- oder Klubsprecher des Gastklubs und dem Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs. Die Leitung dieser Absprache und der Einsatz des Stadion- oder Klubsprechers des Gastklubs obliegen dem Stadionsprecher des Heimklubs.

Kapitel III Rekrutierung und Ausbildung der Stadionsprecher

Artikel 8 - Meldepflicht der Klubs

Die Personalien des Stadionsprechers und seines Stellvertreters sind dem Sicherheitsbeauftragten SFL bis spätestens 30 Tage vor Saisonbeginn schriftlich zu melden. Allfällige Änderungen während der Saison sind dem Sicherheitsbeauftragten sofort zu melden.

Artikel 9 - Ausbildung und Qualitätssicherung

Die Klubs sind für die Ausbildung des Stadionsprechers und seines Stellvertreters verantwortlich. Die Kosten der Grund- und Weiterausbildung gehen zu Lasten der Klubs.

Die SFL organisiert und führt jeweils periodisch Weiterbildungskurse für die Stadionsprecher und deren Stellvertreter durch. Diese Weiterbildungskurse sind für den Stadionsprecher und seinen Stellvertreter obligatorisch; die Klubs sind für die Entsendung ihrer Teilnehmer verantwortlich.

Die SFL überprüft regelmässig anlässlich von unangemeldeten Inspektionen, ob der Stadionsprecher seinen Aufgaben nachkommt und die Vorgaben der SFL erfüllt. Im Bedarfsfalle

wird die Sache der Disziplinarkommission SFL zur Prüfung und allfälligen Sanktionierung vorgelegt.

Kapitel IV Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Komitee der SFL anlässlich seiner Sitzung vom 29. Juli 2005 angenommen. Sie treten sofort in Kraft. Die Änderungen wurden vom Komitee am 18.09.2009 gutgeheissen.